

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0612/2006

Auskunft erteilt:

Frau Haubner

Ruf:

492 20 32

E-Mail:

HaubnerG@stadt-muenster.de

Datum:

02.08.2006

Betrifft

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderung Münster GmbH

Beratungsfolge

20.09.2006 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

Vorberatung

27.09.2006 Hauptausschuss

Vorberatung

27.09.2006 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Die in der **Anlage** dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderung Münster GmbH werden beschlossen.
2. Der Vertreter der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Münster GmbH wird ermächtigt, entsprechende Beschlüsse zu fassen.

Begründung:

Die Wirtschaftsförderung Münster GmbH ist eine 70%ige Tochter der Stadt Münster. 15 % werden von der Sparkasse Münsterland Ost und je 7,5 % von der Volksbank Münster eG sowie der Sparda-Bank Münster eG gehalten. Gemäß §24 a) des Gesellschaftsvertrages beschließt die Gesellschafterversammlung über Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

1. **Zu den Änderungen in § 18 „Rechte und Aufgaben des Aufsichtsrates“ und § 24 „Ausschließliche Rechte der Gesellschafterversammlung“ des Gesellschaftsvertrages:**

In den Paragraphen 18 und 24 werden u. a. die Wertgrenzen festgesetzt, innerhalb bzw. ab derer der Aufsichtsrat bzw. die Gesellschafterversammlung Beschlusskompetenz für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten hat.

Bislang gestaltet sich die Verteilung dieser Entscheidungs-/Beschlusskompetenzen auf die drei Organe der Gesellschaft wie folgt:

Organ	bisherige Wertgrenzen		
Geschäftsführer	≤ 125 T€		
Aufsichtsrat	> 125 T€	bis	< 375 T€
Gesellschafterversammlung			> 375 T€

Auf Seiten des Hauptgesellschafters Stadt Münster geht mit der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung oberhalb der Wertgrenze von 375 T€ die Notwendigkeit zur Herbeiführung eines entsprechenden Ermächtigungsbeschlusses für den Vertreter der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Münster GmbH durch die parlamentarischen Gremien einher.

Auf der einen Seite sind damit im Hinblick auf das flexible unternehmerische Handeln der GmbH Verzögerungen verbunden. Auf der anderen Seite werden mit dieser Regelung die parlamentarischen Gremien des kommunalen Mehrheitsgesellschafters in die Entscheidungsprozesse zur konkreten Entwicklung der räumlichen Wirtschafts- und damit Stadtstruktur eingebunden. In Abwägung dieser beiden Interessen wurde im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung am 21.03.2006 beschlossen, die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung nicht gänzlich – wie zunächst vorgeschlagen – herauszunehmen und dem Aufsichtsrat die Beschlusskompetenz für alle Grundstücksgeschäfte über 125 T€ zu geben, sondern die Wertgrenze für die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung von 375 T€ auf 600 T€ anzuheben.

Im Zuge dessen wurde festgelegt und klargestellt, dass diese und die weiteren Wertgrenzen auf den Wert ohne Erschließungskosten, ohne Kanalanschlussbeiträge und ohne die gesetzlich geltende Mehrwertsteuer bezogen sind. Zudem besteht bislang eine geringfügige Regelungslücke für den exakten Betrag von 375 T€. Insofern soll die neue Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung bei genau 600 T€ beginnen.

Das neue Gefüge der Wertgrenzen stellt sich wie folgt dar:

Organ	Neue Wertgrenzen		
Geschäftsführer	≤ 125 T€		
Aufsichtsrat	> 125 T€	bis	< 600 T€
Gesellschafterversammlung			≥ 600 T€

Die entsprechenden Änderungen des Gesellschaftsvertrages in § 18.3 d) und § 24 i) sind in der Synopse in der **Anlage** dargestellt.

2. Zur Änderung in § 27 „Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung“:

Bislang sieht § 27 des Gesellschaftsvertrages vor, dass sich die Offenlegung des Jahresabschlusses der Gesellschaft – auch wenn es sich nach den Größenmerkmalen um keine große Kapitalgesellschaft handelt - nach den gesetzlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des HGB richtet. Damit ist für die Gesellschaft ein jährlicher Aufwand von rund 2.000 € verbunden, ohne daß für Gesellschaft oder Gesellschafter damit ein Mehrwert verbunden ist. Insofern hat der Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung in seiner Sitzung am 21.03.2006 die in der **Anlage** dargestellte Änderung beschlossen.

Unbenommen dessen wird der Jahresabschluss der Gesellschaft weiterhin - wie in § 108 Abs. 1 Nr. 8 der Gemeindeordnung NW vorgesehen - unabhängig vom Tatbestand der großen Kapitalgesellschaft wie bei einer großen Kapitalgesellschaft aufgestellt und geprüft. Es ändern sich nur die Modalitäten der Offenlegung, indem keine Veröffentlichung im Bundesanzeiger mehr erfolgt.

i.V.

gez.
Bickeböller
Stadtkämmerin